

Das wichtigste Recht der Verhafteten ist ihr Recht auf Verteidigung.

In Durchsetzung der unter Ziff. 5 der Dienstanweisung 1/86 enthaltenen Bestimmungen kommt es für die enge Zusammenarbeit der Abteilungen IX und XIV vor allem darauf an, solche Bedingungen für den Verhafteten zu schaffen, die ihn die Wahrnehmung dieses Rechts ermöglicht.

In der Praxis hat sich dabei ein arbeitsteiliges Vorgehen mit der Untersuchungsabteilung herausgebildet, das beibehalten werden sollte.

Erfolgt die Wahrnehmung des Rechtes auf Verteidigung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung IX - nach unseren Erkenntnissen ist dies in der Mehrzahl der Abteilungen XIV der Fall (z.B. Auswahl des Verteidigers, Kenntnisnahme der Anklageschrift und des Urteils) - hat der Leiter der Abteilung XIV zu gewährleisten, daß die nachweispflichtige Korrespondenz zwischen dem Verhafteten und dem Rechtsanwalt bzw. dem zuständigen Gericht unverzüglich und gegen Quittungsleistung an die Untersuchungsabteilung weitergeleitet wird.